



Resolution 2566 (2021)**verabschiedet vom Sicherheitsrat am 12. März 2021**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen, Erklärungen seiner Präsidentschaft und Presseerklärungen zur Situation in der Zentralafrikanischen Republik,

mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis über die Verschlechterung der Situation in der Zentralafrikanischen Republik aufgrund von Angriffen bewaffneter Gruppen vor und nach den Wahlen vom 27. Dezember 2020,

unter entschiedenster Verurteilung der Verstöße gegen das Politische Abkommen für Frieden und Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik („Friedensabkommen“) und der von bewaffneten Gruppen und anderen Milizen verübten Gewalt, darunter Gewalt mit dem Ziel, den Wahlprozess zu behindern, Aufstachelung zu Hass und Gewalt, die ethnisch und religiös motiviert sind, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, einschließlich Rechtsverletzungen an Kindern und sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in Konflikten, sowie Gewalt gegen bestimmten Volksgruppen angehörende Zivilpersonen, die zu Todesopfern und Verletzten sowie zu Vertreibung geführt haben,

Kenntnis nehmend von dem Urteil des Verfassungsgerichts der Zentralafrikanischen Republik vom 18. Januar 2021, das in Bezug auf die Anfechtungen der Wahlen ergangen ist und in dem die Wahl von Präsident Touadéra bekanntgegeben wurde, und *mit der Aufforderung* an alle Interessenträger, das Urteil des Verfassungsgerichts zu achten, ihr Bekenntnis zur Festigung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in der Zentralafrikanischen Republik zu bekräftigen und zu einem friedlichen und glaubhaften Abschluss des Wahlprozesses beizutragen,

unter Begrüßung des von Präsident Touadéra vorgeschlagenen Fahrplans für den Dialog, *mit der Forderung* nach konkreten Schritten der Regierung der Zentralafrikanischen Republik und aller politischen Akteure zur Aufnahme eines wirksamen Dialogs, zur Lösung ausstehender Probleme und zum Abschluss des Wahlprozesses durch die Abhaltung von Parlaments- und Kommunalwahlen, *erneut erklärend*, dass nur alle Seiten einschließende, freie, faire, transparente, glaubhafte, friedliche und fristgemäße Wahlen, die nicht durch Desinformation und andere Formen der Informationsmanipulation gestört werden, der Zentralafrikanischen Republik dauerhafte Stabilität bringen können, so auch durch die volle, gleichberechtigte und produktive Teilhabe der Frauen, *bekräftigend*, wie wichtig die Teilhabe der Jugend ist, und den Behörden der Zentralafrikanischen Republik *nahelegend*, mit



Unterstützung maßgeblicher Partner die Teilnahme von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen im Einklang mit der Verfassung der Zentralafrikanischen Republik zu fördern,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Unterzeichner des Friedensabkommens, ihre Zusagen uneingeschränkt zu erfüllen und den Weg des Dialogs und des Friedens zu beschreiten, *betonend*, dass es dringend und zwingend notwendig ist, die Straflosigkeit in der Zentralafrikanischen Republik zu beenden und diejenigen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen und Menschenrechtsverletzungen und -übergrieffe begangen haben, vor Gericht zu stellen, und den nationalen Behörden *nahelegend*, weiter darauf hinzuwirken, dass die Kommission für Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Aussöhnung ihre Arbeit aufnehmen kann,

unter Begrüßung des Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union im Anschluss an seine Sitzung zur Zentralafrikanischen Republik am 16. Februar 2021 *sowie unter Begrüßung* des am 29. Januar 2021 in Luanda abgehaltenen Treffens der Staatsoberhäupter und *in Ermutigung* einer anhaltenden und koordinierten Mobilisierung der Region, insbesondere der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen, mit dem Ziel, den Dialog zu stärken, Spannungen abzubauen und nach abgestimmten politischen Lösungen für die Krise zu streben,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die desolote humanitäre Lage in der Zentralafrikanischen Republik und die Auswirkungen der Sicherheitslage auf den humanitären Zugang, unter entschiedenster Verurteilung der verstärkten Angriffe auf humanitäres Personal, unter Betonung der aktuellen humanitären Bedürfnisse von mehr als der Hälfte der Bevölkerung des Landes, namentlich der Zivilpersonen, denen Gewalt droht, sowie der bestürzenden Lage der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge, *unter Begrüßung* der Zusammenarbeit zwischen der MINUSCA, den Einrichtungen der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der Weltbank, den Fach- und Finanzpartnern der Zentralafrikanischen Republik und nichtstaatlichen Organisationen bei der Unterstützung der Entwicklungs- und humanitären Maßnahmen in der Zentralafrikanischen Republik und deren Ausrichtung auf die COVID-19-Pandemie, welche die bestehenden Schwächen verschlimmert hat, und *mit der Aufforderung* an die Mitgliedstaaten und die internationalen und regionalen Organisationen, auf den im Plan für humanitäre Maßnahmen ermittelten humanitären Bedarf rasch mit erhöhten Beiträgen zu reagieren und sicherzustellen, dass alle Zusagen in vollem Umfang und rasch eingehalten werden,

unter Hervorhebung der wertvollen Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung bei der Erteilung strategischer Beratung, der Abgabe von Stellungnahmen zur Behandlung durch den Sicherheitsrat und der Förderung eines kohärenteren und besser abgestimmten und integrierten Ansatzes für die internationalen Bemühungen um Friedenskonsolidierung sowie die maßgeblichen Partner *ermutigend*, die Anstrengungen der Behörden der Zentralafrikanischen Republik über die Nationale Strategie für Wiederaufbau und Friedenskonsolidierung zu unterstützen, um die Voraussetzungen für dauerhaften Frieden in der Zentralafrikanischen Republik und für die nachhaltige Entwicklung aller Regionen des Landes zu schaffen, um Friedensdividenden für die Bevölkerung und Entwicklungsprojekte zu fördern, einschließlich entscheidend wichtiger Investitionen in die Infrastruktur,

unter entschiedenster *Verurteilung* aller gegen die MINUSCA und andere internationale Kräfte gerichteten Angriffe, Provokationen und Aufstachelungen zu Hass und Gewalt durch bewaffnete Gruppen und andere Tatverantwortliche, *in Würdigung* der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MINUSCA, die im Dienste des Friedens ihr Leben gelassen haben, *unterstreichend*, dass gezielte Angriffe auf Friedenssicherungskräfte Kriegsverbrechen darstellen können, alle Parteien *auffordernd*, ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht voll zu achten, und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Behörden der

Zentralafrikanischen Republik, mit der MINUSCA bei der Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit ihres Personals unter anderem gemäß Resolution 2518 (2020) zusammenzuarbeiten und alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um die Tatverantwortlichen festzunehmen und strafrechtlich zu verfolgen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 16. Februar 2021 (S/2021/146), in dem empfohlen wird, die Militärstärke um 2.750 und die Polizeistärke um 940 Personen zu erhöhen, damit die Mission ihre Kapazitäten zur Verhütung und Abwendung einer weiteren Verschlechterung der Sicherheitslage ausbauen und gleichzeitig Raum für ein Voranschreiten des politischen Prozesses schaffen kann,

in Bekräftigung der Grundprinzipien der Friedenssicherung, wie etwa die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, *feststellend*, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist, *unterstreichend*, dass die vom Rat genehmigten Mandate mit den Grundprinzipien im Einklang stehen, *erneut erklärend*, dass der Sicherheitsrat die vollständige Durchführung der von ihm genehmigten Mandate erwartet, und in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf seine Resolution 2436 (2018),

Kenntnis nehmend von dem Ersuchen der Behörden der Zentralafrikanischen Republik, das Waffenembargo aufzuheben, und von den Auffassungen der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen, erneut seine Bereitschaft bekundend, die Waffenembargomaßnahmen im Lichte der Fortschritte bei der Erfüllung der vom Sicherheitsrat festgelegten Kriterien zu überprüfen, unter anderem im Hinblick auf ihre Aussetzung oder schrittweise Aufhebung, und betonend, dass die Behörden der Zentralafrikanischen Republik den physischen Schutz, die Kontrolle, die Verwaltung und die Rückverfolgbarkeit von Waffen, Munition und militärischem Gerät, die in ihre Verfügungsgewalt gelangt sind, sowie eine diesbezügliche Rechenschaftslegung gewährleisten müssen,

feststellend, dass die Situation in der Zentralafrikanischen Republik nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die genehmigte Stärke der Militärkomponente der MINUSCA um 2.750 Personen und die genehmigte Stärke der Polizeikomponente der MINUSCA um 940 Personen gegenüber der in Ziffer 27 der Resolution 2552 (2020) genehmigten aktuellen Personalstärke zu erhöhen;

2. *betont*, dass diese Verstärkung die MINUSCA besser befähigen soll, ihre vorrangigen mandatsmäßigen Aufgaben, insbesondere den Schutz von Zivilpersonen und die Erleichterung des humanitären Zugangs, in dem derzeit im Fluss befindlichen Kontext wahrzunehmen und ihre Kapazitäten zur Verhütung und Abwendung einer weiteren Verschlechterung der Sicherheitslage auszubauen und gleichzeitig Raum für ein Voranschreiten des politischen Prozesses zu schaffen, *betont ferner*, dass diese neuen Einsatzmittel die nationalen Behörden nicht ihrer Hauptverantwortung für das Fortkommen des Friedensprozesses und den Schutz der Bevölkerung entheben, *vermerkt*, dass diese Verstärkung schrittweise erfolgen soll, erinnert daran, wie wichtig es ist, dass die MINUSCA und die Behörden der Zentralafrikanischen Republik entsprechend dem Mandat der Mission zusammenarbeiten, und *ersucht* den Generalsekretär, vor Beginn einer jeden Phase im Rahmen der in Ziffer 54 der Resolution 2552 (2020) erbetenen Berichte die Umsetzung, die Leistung und die weitere Notwendigkeit zu prüfen und in seinen Bericht für den 11. Oktober 2021 einen Vorschlag zur Gesamtkonfiguration der Truppe der MINUSCA aufzunehmen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass bei allen Entscheidungen betreffend die Entsendung von Personal zur MINUSCA
- i) die in den Resolutionen [2378 \(2017\)](#) und [2436 \(2018\)](#) festgelegten Leistungsanforderungen für die Friedenssicherung eingehalten werden, einschließlich einer stärkeren Nutzung des Systems zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der Friedenssicherungskapazitäten, um die Rekrutierung und Bindung qualifizierter Uniformierter sicherzustellen;
 - ii) die Resolution [2518 \(2020\)](#) durchgeführt wird und dazu auch alle geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um die Sicherheit des Personals der MINUSCA zu erhöhen;
 - iii) die Resolution [1325 \(2000\)](#) und spätere Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit durchgeführt werden, wozu auch eine Erhöhung des Frauenanteils bei der MINUSCA gemäß Resolution [2538 \(2020\)](#) anzustreben ist, und ersucht ferner darum, dass bei solchen Entsendungen die volle, gleichberechtigte und produktive Mitwirkung von Frauen an allen Aspekten der Einsätze gewährleistet wird;
 - iv) die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch sowie die Bestimmungen der Resolution [2272 \(2016\)](#) eingehalten werden;
4. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
-